



Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

OVG: 1 B 172/10
(VG: 4 V 374/10)

Beschluss In der Verwaltungsrechtssache

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Senat - durch die Richter Göbel, Prof. Alexy und Dr. Grundmann am 15.10.2010 beschlossen:

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen – 4. Kammer – vom 14.06.2010 wird mit Ausnahme der darin enthaltenen Streitwertfestsetzung aufgehoben.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs der Antragstellerin gegen die Verfügung der Antragsgegnerin vom 09.03.1010 wird hinsichtlich der Versagung der Aufenthaltserlaubnis angeordnet und hinsichtlich der Androhung der Abschiebung wiederhergestellt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 3.750,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

A.

Die Antragstellerin ist ghanaische Staatsangehörige. Sie reiste am 17.06.2009 in das Bundesgebiet ein. Zu diesem Zeitpunkt war sie im Besitz einer bis zum 01.07.2010 gültigen spanischen Aufenthaltserlaubnis (Permiso de Residencia y Trabajo). Am 16.06.2009 heiratete sie in Dänemark einen in Bremen lebenden ghanaischen Staatsangehörigen.

Ihr Ehemann ist im Besitz einer Niederlassungserlaubnis. Er steht seit 1991 in einem festen Arbeitsverhältnis als Küchenhelfer zu einer Bremer Großküche. Dort erzielt er – ohne Überstundenvergütung – einen regelmäßigen Bruttoverdienst von 1801,55 Euro. Außerdem hat er einen monatlichen Nebenverdienst von 350,00 Euro aus der Tätigkeit in einem Gastronomiebetrieb. Aus erster Ehe hat er drei Kinder, für deren Unterhalt er vom Amt für Soziale Dienste der Antragsgegnerin zu monatlichen Unterhaltszahlungen von (seit 01.01.2010) je 133,00 Euro herangezogen wird.

Am 16.07.2009 beantragte die Antragstellerin die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Mit Verfügung vom 09.03.2010 lehnte die Antragsgegnerin den Antrag ab. Zugleich drohte sie die Abschiebung nach Ghana, hilfsweise nach Spanien, für den Fall an, dass die Antragstellerin nicht binnen eines Monats nach Zustellung der Verfügung ausreise; die sofortige Vollziehung der Abschiebungsandrohung wurde angeordnet. In der Begründung der Verfügung führte die Antragsgegnerin u. a. aus: Die Antragstellerin verfüge zwar über die für den Ehegattennachzug erforderlichen Sprachkenntnisse. Eine Aufenthaltserlaubnis könne aber nicht erteilt werden, weil der Lebensunterhalt der Antragstellerin nicht gesichert sei. Auf der Basis eines monatlichen Bruttoeinkommens von 2.172,65 Euro ergebe sich ein monatliches Nettoeinkommen des Ehemannes von 1.782,84 Euro; nach Abzug der Freibeträge nach § 11 und § 30 SGB II in Höhe von 310,00 Euro verbleibe ein anzurechnendes Einkommen von

1.475,84 Euro. Dieses liege um 180,00 Euro unter dem Bedarf der Eheleute von 1.665,00 Euro, der sich aus den Regelsätzen in Höhe von 646,00 Euro, den Unterkunftskosten von 287,00 Euro und den Unterhaltsverpflichtungen des Ehemannes gegenüber seinen Kindern aus erster Ehe in Höhe von 722,00 Euro zusammensetze. Außerdem könne die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Familiennachzugs auch versagt werden, wenn derjenige, zu dem der Nachzug stattfindet, für den Unterhalt von anderen Familienangehörigen auf Leistungen nach SGB II oder XII angewiesen sei.

Gegen diese Verfügung hat die Antragstellerin rechtzeitig Widerspruch eingelegt. Darin wendet sie sich u. a. gegen den Abzug der Freibeträge beim Einkommen ihres Mannes. Außerdem legt sie die Erklärung einer Reinigungsfirma vor, derzufolge sie zu einem monatlichen Brutto-Nettolohn von 326 Euro beschäftigt werde, sobald sie eine Aufenthaltserlaubnis habe. Über den Widerspruch ist noch nicht entschieden.

Den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes hat das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 14.06.2010 abgelehnt. Das Verwaltungsgericht folgt der Begründung der ablehnenden Verfügung und führt ergänzend aus: Das erwartete Arbeitskommen der Antragstellerin könne nicht berücksichtigt werden, denn allein auf die Zusage der Reinigungsfirma lasse sich noch keine Prognose für eine künftige kontinuierliche Erwerbstätigkeit gründen.

Gegen diesen Beschluss richtet sich die Beschwerde der Antragstellerin. Sie wendet sich gegen die Nichtberücksichtigung ihres erwarteten Arbeitseinkommens und verweist ergänzend auf die Begründung ihres Widerspruchs.

B.

Die Beschwerde hat Erfolg.

I.

Die Beschwerde ist zulässig.

Dem steht entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin nicht entgegen, dass die Beschwerdebegründung keinen ausdrücklich formulierten Antrag enthält. Es reicht aus, dass sich das Begehren der Beschwerdeführerin mit hinreichender Deutlichkeit aus der Beschwerdebegründung ergibt. Das ist hier der Fall.

Die Beschwerdebegründung setzt sich auch hinreichend mit dem angefochtenen Beschluss auseinander. Sie erschöpft sich nicht in der Bezugnahme auf früheres Vorbringen, sondern legt dar, warum sie die Nichtberücksichtigung des von der Antragstellerin erwarteten eigenen Arbeitseinkommens durch das Verwaltungsgericht für fehlerhaft hält.

II.

Die Beschwerde ist auch begründet.

Das Verwaltungsgericht hat es zu Unrecht abgelehnt, dem Begehren der Antragstellerin auf vorläufigen Rechtsschutz zu entsprechen. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Verfügung vom 09.03.2010 ist hinsichtlich der Versagung der Aufenthaltserlaubnis anzuordnen und hinsichtlich der Androhung der Abschiebung wiederherzustellen, weil diese einer rechtlichen Überprüfung nicht standhalten.

1.

Die Antragstellerin erfüllt die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug nach § 30 Abs. 1 Satz 1 AufenthG. Streitig ist insoweit nur die Frage, ob die Antragstellerin und ihr Ehemann ihren Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten können (§§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 Abs. 3 Satz 1 AufenthG). Diese Frage hat das Verwaltungsgericht zu Unrecht mit der Begründung verneint, das nach § 11 SGB II maßgebliche Einkommen der Eheleute unterschreite ihren Bedarf.

a)

Eine solche Unterschreitung entfällt, wenn das Einkommen berücksichtigt wird, das die Antragstellerin erzielen kann, wenn sie nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis die für diesen Fall zugesagte geringfügig entlohnte Beschäftigung bei einer Reinigungsfirma aufnimmt. Diese Berücksichtigung ist geboten.

Wie das Verwaltungsgericht unter Berufung auf die ständige Rechtsprechung des Senats zutreffend ausgeführt hat, fordert § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG nicht, dass der Lebensunterhalt des nachzugswilligen Ehegatten ausschließlich aus Mitteln des Ausländers gesichert wird, zu dem der Nachzug erfolgen soll; vielmehr sind auch die Mittel des nachzugswilligen Ehegatten selbst zu berücksichtigen. Da dieser vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in der Regel noch keine Erwerbstätigkeit ausüben darf, bedarf es insoweit einer Prognose hinsichtlich der Einkünfte aus einer eventuellen künftigen Erwerbstätigkeit. Diese Prognose muss die Dauer des beabsichtigten Aufenthalts berücksichtigen und darf sich bei einem längerfristigen Aufenthalt nicht auf eine Momentaufnahme beschränken (Beschluss des Senats vom 19.11.2009 – 1 B 226/09). Von einer Sicherung des Lebensunterhalts kann nur dann ausgegangen werden, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel eine gewisse Nachhaltigkeit aufweisen (BVerwG, Urt. v. 07.04.2009 – 1 C 17.08 – BVerwGE 133, 329 = NVwZ 2010, 262, Rn 33). Andererseits steht allein die bloße Möglichkeit, dass der Lebensunterhalt künftig einmal nicht mehr gesichert sein könnte, einer positiven Prognose noch nicht entgegen (Beschluss des Senats vom 29.04.2009 – 1 B 566/08 – betr. die noch ungeklärten späteren Rentenansprüche eines 60jährigen Arbeitnehmers mit ausreichendem Arbeitseinkommen).

Die Prognose ist auf belastbare Fakten zu stützen, bloße Absichtserklärungen und vage Gefälligkeitsbescheinigungen reichen dafür nicht aus. Andererseits kann wegen der Ungewissheit über den Verbleib des Ausländers in Deutschland nicht die Vorlage eines bereits abgeschlossenen unbefristeten oder langfristig befristeten Arbeitsvertrags verlangt werden, denn zum Abschluss eines solchen Arbeitsvertrags fehlt es zumeist an der Bereitschaft des Arbeitgebers. Die verbindliche Zusage eines Arbeitgebers ist daher ausreichend, wenn nicht konkrete Anhaltspunkte für Zweifel an ihrer Verlässlichkeit oder an der Bereitschaft des Ausländers bestehen, das zugesagte Arbeitsverhältnis einzugehen; insoweit kann auch die bisherige Erwerbsbiografie des Ausländers herangezogen werden.

Maßgebend sind alle Umstände des konkreten Einzelfalls. Das ergibt sich im Übrigen auch aus Art. 17 der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22.09.2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, der eine individualisierte Prüfung der Anträge auf Familienzusammenführung verlangt (EuGH; Urt. v. 04.03.2010 – C-578/08 – Chakroun –, NVwZ 2010, 697, Rn 48; vgl. dazu auch *Fricke*, ZAR 2010, 253 <257>). Die pauschale, auf keinerlei konkrete Anhaltspunkte gestützte Annahme des Verwaltungsgerichts, es sei fraglich, ob die künftige Erwerbstätigkeit des Ausländers kontinuierlich andauern werde, rechtfertigt deshalb noch nicht die Annahme, der Lebensunterhalt der Eheleute sei nicht gesichert.

Eine solche Betrachtungsweise widerspricht noch aus einem anderen Grund der RL 2003/86: Die Regelungen der Richtlinie über den Familiennachzug geben den Mitgliedstaaten präzise positive Verpflichtungen auf, denen klar subjektive Rechte der betroffenen Ausländer entsprechen (EuGH, a. a. O., Rn 41). Ihre Vorschriften sind im Lichte der Grundrechte und insbesondere des Rechts auf Achtung des Familienlebens auszulegen (EuGH, a. a. O., Rn 44). Dementsprechend ist die Genehmigung der Familienzusammenführung die Grundregelung, und die Befugnis, sie von der Erfüllung finanzieller Mindestvoraussetzungen abhängig zu machen, ist eng auszulegen; der den Mitgliedstaaten eröffnete Handlungsspielraum darf von ihnen nicht in einer Weise genutzt werden, die das Richtlinienziel – die Begünstigung der Familienzusammenführung – und die praktische Wirksamkeit der Richtlinie beeinträchtigen würde (EuGH, a. a. O., Rn 43). Dies geschähe aber, wenn Anforderungen an den Nachweis der künftigen Sicherung des Lebensunterhalts gestellt würden, die von den Drittstaatsangehörigen und ihren nachzugswilligen Ehegatten in der Regel nicht erfüllt werden könnten.

b)

Führt schon die Berücksichtigung des zu erwartenden Arbeitseinkommens der Antragstellerin dazu, dass das Einkommen der Eheleute über dem vom Verwaltungsgericht angenommenen Bedarf liegt, kommt es auf die weiteren Rechnungsposten nicht mehr an. Der Senat belässt es deshalb bei dem Hinweis, dass sich Widerspruchsbehörde und Verwaltungsgericht im Hauptsacheverfahren damit werden auseinandersetzen müssen, ob es zulässig ist, vom Einkommen des Ehemannes der Antragstellerin Freibeträge nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 i. V. m. § 30 SGB II und § 11 Abs. 2 Satz 2 SGB II abzusetzen. Das Verwaltungsgericht hat einen solchen Abzug – in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 26.06.2008 – 1 C 32.07 –, BVerwGE 131, 370 = NVwZ 2009, 248, Rn 26) – vorgenommen und insgesamt 310 bzw. 300 Euro vom Einkommen des Ehemannes abgesetzt. Durch das erwähnte Urteil des EuGH vom 04.03.2010 in der Rechtssache C-578/08 dürfte geklärt sein, dass ein derartiger Abzug mit den Vorgaben der Richtlinie 2003/86 nicht vereinbar ist (vgl. Beschluss des Senats vom 17.09.2010 – 1 B 140/10 – m.w.Nwn.).

2.

Die Aufenthaltserlaubnis kann auch nicht nach § 27 Abs. 3 AufenthG abgelehnt werden. Nach dieser Vorschrift kann die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug versagt werden, wenn derjenige, zu dem der Familiennachzug stattfindet, für den Unterhalt von anderen Familienangehörigen auf Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch angewiesen ist. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor, wenn das zu erwartende Arbeitseinkommen der Antragstellerin bei der Einkommensberechnung berücksichtigt wird. Dann reicht das gemeinsame Einkommen der Eheleute nämlich auch dann aus, wenn die möglichen Aufwendungen des Ehemannes zur Erfüllung seiner gesetzlichen Unterhaltspflichten – unabhängig von der Titulierung solcher Ansprüche (vgl. BVerwG, Urt. v. 07.04.2009, a. a. O., Rn 33) – entsprechend § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 SGB II vom Einkommen abgesetzt werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 3, 52 Abs. 2 GKG.

gez. Göbel

gez. Alexy

gez. Dr. Grundmann